

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1111, 20/1646, 20/1828 Nr. 2 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

- b) **zu dem Antrag Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/1339 –**

Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Zu Beginn der laufenden Legislaturperiode steht die Finanzpolitik der Bundesregierung weiterhin im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Prioritäres Ziel der Bundesregierung bleibt es, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Das Steuerrecht dient dabei als ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung der Konjunktur.

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Unternehmen, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, die wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Dazu müssen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützt werden. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU stellt fest, Bürgerinnen und Bürger in Deutschland leiden weiterhin an den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die in diesem Frühjahr erwartete wirtschaftliche Erholung ist aufgrund des unerwarteten Überfalls Russlands auf die Ukraine am 20. Februar 2022 bedroht.

Jetzt sei der Zeitpunkt, um Bürgerinnen und Bürger steuerlich zu entlasten und so gemeinsam die Verschärfung der Wirtschaftskrise zu bekämpfen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden beispielsweise Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit konsequenten Maßnahmen unterstützt. Zusätzliche Investitionsanreize werden unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt.

Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus finanziell honoriert. Und wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert.

Folgende steuerliche Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf vor:

- Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht angerechnet.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

- Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und weitere damit zusammenhängende Fristen und Termine (insb. die zinsfreie Karenzzeit) für 2020 und Folgejahre werden verlängert.

Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 11b EStG dahingehend, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausgedehnt wird auf Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes. Zusätzlich werden zudem freiwillige Leistungen der Arbeitgeber einschließlich Leistungen aufgrund von Tarifverträgen über Corona-Sonderzahlungen begünstigt. Der steuerfreie Höchstbetrag wird von 3 000 Euro auf 4 500 Euro erhöht.
- Über den Gesetzentwurf und den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Verlängerung der Erklärungsfristen in beratenen Fällen für 2020 bis 2024, in nicht beratenen Fällen für 2021 bis 2023 sowie Verlängerung weiterer mit den Fristverlängerungen zusammenhängender Termine und Fristen (insb. der zinsfreien Karenzzeit) für 2020 bis 2024.
- Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten.
- Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 – Informationsblätter für Kleinanleger.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordert,

1. eine temporäre, stark degressive „Turboabschreibung“ einzuführen, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft;
2. den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft auszuweiten;
3. die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär zu erhöhen;
4. die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär auszusetzen;
5. nicht nur den Grundfreibetrag zu erhöhen, sondern den gesamten Einkommensteuertarif an die unerwartet hohe Inflation anzupassen und damit insgesamt die kalte Progression auszugleichen sowie dazu den Fünften Steuerprogressionsbericht (Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs) im Sommer 2022 vorzeitig vorzulegen;

6. die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anzupassen;
7. die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abzuschaffen sowie die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen abzusenken;
8. die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % abzusenken;
9. die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach §335 des Handelsgesetzbuchs (HGB(Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31. August 2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 zu verlängern;
10. die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet;
11. den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu – dahingehend zu erweitern, dass auch andere Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können und
12. die bestehende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1339 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 2.810	- 235	- 3.620	- 4.815	- 2.690	+ 440
Bund	- 990	- 75	- 1.212	- 1.552	- 866	+ 126
Länder	- 930	- 67	- 1.125	- 1.419	- 788	+ 115
Gemeinden	- 890	- 93	- 1.283	- 1.844	- 1.036	+ 199

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Regelung zur weiterhin geltenden Nichtberücksichtigung von Beihilfen und Unterstützungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung) aufgrund der COVID-19-Pandemie als Einkommen führt nicht zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner quantifizierbaren Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand. Durch die Ausweitung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre ist mit zusätzlichem Mehraufwand für die Prüfung der Verlustverrechnung und Durchführung der Änderungsveranlagung in Höhe von ca. 930 000 Euro für die Finanzverwaltungen der Länder zu rechnen.

Durch die Änderung des Artikels 7 ergeben sich im Bereich des SGB II Mehraufwände von höchstens einmalig rund 2 Mio. Euro. Dementgegen stehen Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Einkommen in Höhe von einmalig 300 000 Euro in 2022.

Durch die Verschiebung der Abgabefristen ändert sich am Umfang der abzuarbeitenden Erklärungen nichts. Lediglich der den Finanzämtern zur Abarbeitung eines Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehende Zeitrahmen variiert und könnte durch Zeiten mit geringerer Auslastung durch wenige Erklärungseingänge und Zeiten mit sehr hoher Arbeitsbelastung aufgrund geballter Erklärungseingänge geprägt sein. In den Jahren, in denen die Abgabefristen wieder zurückgeführt werden, könnten aufgrund geballter Erklärungseingänge längere Bearbeitungszeiten für die Steuerpflichtigen entstehen.

Die gesetzliche Fristverlängerung könnte zu geringfügigen Minderaufwänden durch dadurch vermiedene Fristverlängerungsanträge führen. Andererseits könnten Mehraufwendungen durch höheren Informationsbedarf zu den unterschiedlichen Fristregelungen entstehen. In den Jahren, in denen die Abgabefristen wieder zurückgeführt werden, kann erhöhter Aufwand für Erinnerungs- und Mahnverfahren entstehen.

Diese Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar und dürften sich größtenteils kompensieren.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1339 abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Fritz Güntzler*
Berichterstatter

* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Abg. Fritz Güntzler ist Steuerberater.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

– Drucksachen 20/1111, 20/1646 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)	(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:	1. Nach § 3 Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:
„11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise <i>aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen</i> gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im	„11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4 500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“	oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung;“.
2. Nach § 52 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
§ 52 Absatz 35d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 52 Absatz 35d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass	„(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für den Veranlagungszeitraum 2020 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,	2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,
3. für den Veranlagungszeitraum 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 19. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 27. Kalendermonat <i>und</i>	3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,
4. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat	4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und
	5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat
tritt.“	tritt.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nummer 28a werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2022 enden“ durch die Wörter „vor dem 1. Juli 2022 enden“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs und die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 2 des zweiten Folgejahrs. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;“.	
	3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. Verbindlichkeiten sind unter sinn- gemäßer Anwendung der Vor- schriften der Nummer 2 anzuset- zen.“
	b) Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzu- zinsen; ausgenommen von der Abzinsung sind Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Rückstel- lungen für Verpflichtungen, die verzins- lich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Ja- nuar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 10d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	5. un v e r ä n d e r t
<p>„(1) Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 10 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 20 000 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Soweit ein Ausgleich der negativen Einkünfte nach Satz 1 nicht möglich ist, sind diese vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen. Dabei wird der Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums und des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Absatz 3 Satz 1 gemindert. Ist für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder den zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die negativen Einkünfte nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt abzusehen.“</p>	
5. In § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 10d Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 10d Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
6. § 41a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	7. un v e r ä n d e r t
<p>„Die Handelsschiffe müssen in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, eingetragen sein, die Flagge eines dieser Staaten führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden.“	
7. § 52 wird wie folgt geändert:	8. § 52 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 Satz 15 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) Nach Absatz 12 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden.“
b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 4 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.“	
c) Absatz 16 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 3 werden die Wörter „zum Ende des fünften“ durch die Wörter „zum Ende des sechsten“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „zum Ende des vierten“ durch die Wörter „zum Ende des fünften“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“	
d) Absatz 18b wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. § 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“	
e) Absatz 40a Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.“	
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „20 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:	
„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
§ 36 Absatz 5b des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 36 Absatz 5b des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2021 der 19. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2022 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.“	„(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.“
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 97 § 36 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
	„(3) Für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
	1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 149 Absatz 3 und 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres
	a) für den Besteuerungszeitraum 2020 der 31. August 2022,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2021 der 31. August 2023,
	c) für den Besteuerungszeitraum 2022 der 31. Juli 2024,
	d) für den Besteuerungszeitraum 2023 der 31. Mai 2025 und
	e) für den Besteuerungszeitraum 2024 der 30. April 2026.
	2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 und § 149 Absatz 3 und 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres
	a) für den Besteuerungszeitraum 2020 der 31. Januar 2023,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2021 der 31. Januar 2024,
	c) für den Besteuerungszeitraum 2022 der 31. Dezember 2024,
	d) für den Besteuerungszeitraum 2023 der 31. Oktober 2025 und
	e) für den Besteuerungszeitraum 2024 der 30. September 2026.
	3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „sieben Monate“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „zehn Monate“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „neun Monate“ und
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „acht Monate“.
	4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „des zehnten Monats“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „des neunten Monats“ und

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „des achten Monats“.
	5. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „14 Monaten“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „20 Monaten“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „19 Monaten“,
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „17 Monaten“ und
	d) für den Besteuerungszeitraum 2024 die Angabe „16 Monaten“.
	6. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „19 Monaten“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „25 Monaten“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „24 Monaten“,
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „22 Monaten“ und
	d) für den Besteuerungszeitraum 2024 die Angabe „21 Monaten“.
	7. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „21 Monate“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „20 Monate“,
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „18 Monate“ und
	d) für den Besteuerungszeitraum 2024 die Angabe „17 Monate“.
	8. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“
	a) für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 die Angabe „29 Monate“,
	b) für den Besteuerungszeitraum 2022 die Angabe „28 Monate“,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) für den Besteuerungszeitraum 2023 die Angabe „26 Monate“ und
	d) für den Besteuerungszeitraum 2024 die Angabe „25 Monate“.
a) In Nummer 1 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.	a) entfällt
b) In Nummer 2 wird die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.	b) entfällt
c) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ und die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.	c) entfällt
d) In Nummer 6 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.	d) entfällt
e) In Nummer 7 wird die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.	e) entfällt
f) In Nummer 8 wird die Angabe „17 Monaten“ durch die Angabe „20 Monaten“ ersetzt.	f) entfällt
g) In Nummer 9 wird die Angabe „22 Monaten“ durch die Angabe „25 Monaten“ ersetzt.	g) entfällt
h) In Nummer 10 wird die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „21 Monate“ ersetzt.	h) entfällt
i) In Nummer 11 wird die Angabe „26 Monate“ durch die Angabe „29 Monate“ ersetzt.	i) entfällt
2. Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	2. entfällt
<p>„(4) Für den Besteuerungszeitraum 2021 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>	
<p>1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.	
3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „neun Monate“.	
4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des neunten Monats“.	
5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023 und an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.	
6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023.	
7. In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.	
8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „18 Monaten“.	
9. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „23 Monaten“.	
10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „19 Monate“.	
11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „27 Monate“.	
(5) Für den Besteuerungszeitraum 2022 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	
1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. <i>In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.</i>	
3. <i>In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „acht Monate“.</i>	
4. <i>In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des achten Monats“.</i>	
5. <i>In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024 und an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.</i>	
6. <i>In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024.</i>	
7. <i>In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.</i>	
8. <i>In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „16 Monaten“.</i>	
9. <i>In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „21 Monaten“.</i>	
10. <i>In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „17 Monate“.</i>	
11. <i>In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „25 Monate“.</i>	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(BGBI. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2021 (BGBI. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„10. nach § 3 Nummer 11a oder 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie den Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder.“	
	Artikel 8
	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 164 wird wie folgt gefasst:
	„§ 164 Erstellung von Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt und wesentlichen Anlegerinformationen“.
	b) Die Angabe zu § 268 wird wie folgt gefasst:
	„§ 268 Erstellung von Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt“.
	c) Die Angabe zu § 270 wird wie folgt gefasst:
	„§ 270 (aufgehoben)“.
	d) Die Angabe zu § 301 wird wie folgt gefasst:
	„§ 301 (aufgehoben)“.
	e) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst:
	„§ 318 Verkaufsprospekt beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In § 160 Absatz 2 werden die Wörter „und in den wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.
	3. § 164 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verkaufsprospekt“ ein Komma und das Wort „Basisinformationsblatt“ eingefügt.
	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat für ein von ihr verwaltetes offenes Publikumsinvestmentvermögen den Verkaufsprospekt und, falls das offene Publikumsinvestmentvermögen nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen und dem Publikum die jeweils aktuellen Fassungen auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Bei offenen AIF-Publikumsinvestmentvermögen dürfen Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 dem Publikum erst zugänglich gemacht werden, sobald die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des Investmentvermögens gemäß § 316 beginnen darf.“</p>
	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	<p>„(1a) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft für einen inländischen OGAW ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 abfasst, bereitstellt, überarbeitet und übersetzt, muss sie nicht zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen erstellen.“</p>
	d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW den Verkaufsprospekt und entweder das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	oder die wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Auf Anfrage hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt auch den Verkaufsprospekt für die von ihr nach den §§ 49 und 50 verwalteten EU-OGAW zur Verfügung zu stellen.“
	e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW alle Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.“
	4. § 166 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
	5. § 171 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. den Verkaufsprospekt und entweder das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die wesentlichen Anlegerinformationen des Feederfonds und des Masterfonds gemäß den §§ 164, 166 oder gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG,“.
	b) Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen und“.
	6. § 173 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Handelt es sich bei dem Feederfonds um einen OGAW, hat die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Bundesanstalt vorbehaltlich der Einreichungspflicht nach § 171 Absatz 3 auch Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Handelt es sich bei dem Feederfonds um ein Sonstiges Investmentvermögen, sind der Bundesanstalt auch die Änderungen des Verkaufsprospekts und des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Masterfonds gemäß § 316 Absatz 4 mitzuteilen.“</p>
	<p>7. § 178 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen und“.</p>
	<p>b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen.“</p>
	<p>8. § 179 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„b) gegebenenfalls die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen;“.</p>
	<p>b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU)</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen und“.
	c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen.“
	9. § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 oder nach Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG über Feederfonds und Masterfonds,“.
	10. § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. bei grenzüberschreitender Verschmelzung eine aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts gemäß Artikel 69 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG und entweder des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden EU-OGAW,“.
	11. § 186 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. eine aktuelle Fassung des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß den §§ 164 und 166 oder gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie 2010/44/EU.“
	12. § 262 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und den wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 268“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und die wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.
	13. In § 263 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und den wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 268“ gestrichen.
	14. § 268 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „wesentlichen Anlegerinformationen“ durch das Wort „Basisinformationsblatt“ ersetzt.
	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten geschlossenen Publikums-AIF den Verkaufsprospekt und, falls der geschlossene Publikums-AIF nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird, das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen. Sobald die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des geschlossenen Publikums-AIF gemäß § 316 beginnen darf, hat sie dem Publikum die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts und des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 auf der Internetseite der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts gilt nicht für solche geschlossenen AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaften, die einen Prospekt nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) erstellen müssen und in diesen Prospekt zusätzlich die Angaben gemäß § 269 als ergänzende Informationen aufnehmen.“</p>
	15. § 270 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	16. § 272a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. den Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Masterfonds gemäß § 268,“.
	b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	17. In § 272b Absatz 2 werden die Wörter „der wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	18. In § 272g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „der wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	19. In § 272h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270“ durch die Wörter „das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	20. § 297 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem OGAW interessierten professionellen Anleger sind rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen oder das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 jeweils in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind einem Interessierten sowie auch dem Anleger eines OGAW auf Verlangen der Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen,“ gestrichen.
	21. § 301 wird aufgehoben.
	22. § 302 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „zu den in § 166 Absatz 1, § 270 Absatz 1 oder § 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „zum Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	23. § 307 Absatz 5 wird aufgehoben.
	24. § 310 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen.“
	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Das in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die dort genannten wesentlichen Anlegerinformationen sind in deutscher Sprache vorzulegen.“
	c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt über Änderungen der Anlagebedingungen oder der Satzung, des Verkaufsprospekts, des Jahresberichts, des Halbjahresberichts sowie des Basisinformationsblattes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG jeweils unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich darüber zu informieren, wo

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind.“
	25. § 312 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder“ vorangestellt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die“ ersetzt.
	26. In § 316 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen“ durch die Wörter „das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	27. § 318 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „und wesentliche Anlegerinformationen“ gestrichen.
	b) Absatz 5 wird aufgehoben.
	c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die wesentlichen Anlegerinformationen sowie“ gestrichen.
	28. In § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und die wesentliche Anlegerinformationen“ durch ein Komma und die Wörter „das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.
	29. In § 321 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:
	„6a. im Fall des beabsichtigten Vertriebs an semiprofessionelle Anleger das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;“.
	30. § 340 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 73 werden jeweils die Wörter „oder die wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.
	b) Nummer 80 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
(3) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.	(3) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.
(4) Die Artikel 2, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 31. Mai 2022 in Kraft.	(4) Die Artikel 2, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 31. Mai 2022 in Kraft.
	(5) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(5) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	(6) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Fritz Güntzler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/1111, 20/1646** in seiner 29. Sitzung am 8. April 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/1339** in seiner 29. Sitzung am 8. April 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für Digitales, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden beispielsweise Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit konsequenten Maßnahmen unterstützt. Zusätzliche Investitionsanreize werden unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt.

Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus finanziell honoriert. Und wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert.

Folgende steuerliche Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf vor:

- Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht angerechnet.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und weitere damit zusammenhängende Fristen und Termine (insb. die zinsfreie Karenzzeit) für 2020 und Folgejahre werden verlängert.

Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 11b EStG dahingehend, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausgedehnt wird auf Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes. Zusätzlich werden zudem freiwillige Leistungen der Arbeitgeber einschließlich Leistungen aufgrund von Tarifverträgen über Corona-Sonderzahlungen begünstigt. Der steuerfreie Höchstbetrag wird von 3 000 Euro auf 4 500 Euro erhöht.
- Über den Gesetzentwurf und den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Verlängerung der Erklärungsfristen in beratenen Fällen für 2020 bis 2024, in nicht beratenen Fällen für 2021 bis 2023 sowie Verlängerung weiterer mit den Fristverlängerungen zusammenhängender Termine und Fristen (insb. der zinsfreien Karenzzeit) für 2020 bis 2024.
- Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten.
- Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 – Informationsblätter für Kleinanleger.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Notwendigkeit steuerlicher Hilfsmaßnahmen wie im Antrag beschrieben feststellt;

II. die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordert,

1. eine temporäre, stark degressive „Turboabschreibung“ einzuführen, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft;
2. den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft auszuweiten;
3. die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär zu erhöhen;
4. die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär auszusetzen;
5. nicht nur den Grundfreibetrag zu erhöhen, sondern den gesamten Einkommensteuertarif an die unerwartet hohe Inflation anzupassen und damit insgesamt die kalte Progression auszugleichen sowie dazu den fünften Steuerprogressionsbericht (Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs) im Sommer 2022 vorzeitig vorzulegen;

6. die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anzupassen;
7. die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abzuschaffen sowie die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen abzusenken;
8. die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % abzusenken;
9. die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach § 335 HGB (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31.08.2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 zu verlängern;
10. die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet;
11. den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu – dahingehend zu erweitern, dass auch andere Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können und
12. die bestehende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 9. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
2. Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.
3. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
4. Deutscher Gewerkschaftsbund
5. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
6. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
7. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
8. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
9. Kassenärztliche Bundesvereinigung
10. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
11. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Antrag in seiner 17. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. Mai 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgeführt und in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 20/1339 in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. Mai 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgeführt und in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1339.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, der vorliegende Gesetzentwurf sei durch die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge noch verbessert worden. Der Gesetzentwurf enthalte eine Reihe wichtiger Maßnahmen für Beschäftigte und Unternehmen in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld.

Das Instrument einer steuer- und abgabefreien Corona-Sonderzahlung sei die logische Konsequenz aus dem Pflegebonusgesetz mit dem Fokus auf Beschäftigte in Krankenhäusern sowie in dauerhaften ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Damit wolle man insbesondere die Arbeit an Corona-Patienten würdigen, die für die Beschäftigten im Gesundheitswesen eine erhebliche Mehrarbeit sowie erhöhte Belastungen und Risiken mit sich bringe. Die Koalitionsfraktionen seien auf die Forderung des Bundesrates eingegangen, auch Zahlungen auf tarifvertraglicher Ebene aufzunehmen und freiwillige Zahlungen und Aufstockungen durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen. Es stehe zu erwarten, dass ein reger Gebrauch von diesem Instrument gemacht werde. Gleichzeitig sehe Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen vor, dass der Kreis der eingeschlossenen Einrichtungen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes auf Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdienste, Dialyseeinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolge, sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren erweitert werde.

Der Gesetzentwurf unterstütze die Möglichkeit der Beschäftigung von Zuhause aus durch die Verlängerung der Home-Office-Pauschale bis zum Ende des Jahres 2022. Der Koalitionsvertrag sehe darüber hinaus eine grundsätzliche Neureglung der steuerlichen Behandlung des Arbeitens von Zuhause aus vor.

In der gegenwärtigen Situation sei die Verlängerung der Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld notwendig. Außerdem unterstütze der Gesetzentwurf Unternehmen mit Hilfe einer Verbesserung der Liquidität und der Investitionsfähigkeit durch die Fortführung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit bis zum Ende des Jahres 2022. Man arbeite daran, die im Koalitionsvertrag vereinbarte „Superabschreibung“ auf den Weg zu bringen. Die degressive Abschreibung sei ein gutes Übergangsinstrument und beanspruche das größte Finanzvolumen innerhalb des vorliegenden Gesamtpaketes. Dazu komme die nun dauerhaft geschaffene Möglichkeit zur erweiterten Verlustverrechnung über einen Zeitraum von zwei Jahren durch eine entsprechende Rücktragsmöglichkeit. Außerdem würden die Fristen für Reinvestitionen im Bereich von § 6 b und § 7 g EStG erneut verlängert.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen sehe eine über den Gesetzentwurf und den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Verlängerung der Erklärungsfristen in beratenen Fällen für 2020 bis 2024, in nicht beratenen Fällen für 2021 bis 2023 sowie eine Verlängerung weiterer mit den Fristverlängerungen zusammenhängender Termine und Fristen (insb. der zinsfreien Karenzzeit) für 2020 bis 2024 vor.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen schaffe die bilanzsteuerliche Abzinsung von Verbindlichkeiten ab. Dies sei ein sinnvoller Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau, auch da die Regelung in der Praxis kaum noch eine Rolle gespielt habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu.

Der Gesetzentwurf stelle eine Weiterentwicklung der Corona-Steuerhilfegesetze 1 bis 3 dar. Der vorliegende Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ solle Anregungen geben, wie der Gesetzentwurf noch verbessert werden könnte. Die Koalitionsfraktionen hätten hiervon nur einige Punkte aufgenommen. Das Gesetzesvorhaben hätte ein „Reformpaket“ werden können, wenn die Koalitionsfraktionen mehr vom Antrag der Fraktion der CDU/CSU übernommen hätten. Dennoch gehe es in die richtige Richtung.

Beim Pflegebonus hätte die Fraktion der CDU/CSU eine Erweiterung in Analogie zu § 3 Nr. 11a EStG bevorzugt. Denn es gebe auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb der im Gesetzentwurf und in Änderungsantrag 1 genannten Einrichtungen, die erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt seien. In den von den Koalitionsfraktionen aufgenommenen Einrichtungen könnten ja auch Beschäftigte einen steuerfreien Bonus erhalten, die nicht direkt an den Patienten arbeiten würden.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen mit Änderungsantrag 2 eine über den Gesetzentwurf und den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Verlängerung der Erklärungsfristen vorsehe. Dies sei ein gutes Signal an die steuerberatenden Berufe, die besonders betroffen seien. In diesem Zusammenhang nenne er die Stichworte „Schlussrechnungen für die Corona-Hilfen“ und „Grundsteuerfeststellungserklärung“, die zur Abgabe anstünden. Die Verlängerung der Fristen lasse es etwas verschmerzen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dieser Branche kein steuerfreier Bonus gezahlt werden könne.

Die Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten mit Änderungsantrag 3 infolge des Petitums des Bundesrats sei sinnvoll und beende eine wiederholte Diskussion, die bereits in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geführt worden sei.

Bei der steuerlichen Verlustverrechnung trete die Ampelkoalition auf der Stelle. Es sei immerhin gut, dass die Rücktragsmöglichkeit nun dauerhaft für zwei Jahre bestehe, obwohl die Finanzverwaltung vor einem relativ hohen Aufwand bei der IT-Umsetzung gewarnt habe. Nach geltender Rechtslage könne die Höhe des Verlustrücktrags im Sinne des § 10d EStG auf Antrag begrenzt werden, sodass Verluste nicht vom Grundfreibetrag aufgebraucht werden müssten. Diese Möglichkeit entfalle künftig beim Verlustrücktrag über zwei Jahre. Dies sei ein echter Wermutstropfen. Dieser Punkt sei „unter dem Radar“ der Diskussion zum Gesetzentwurf gelaufen. Darüber hinaus bedauerte die Fraktion der CDU/CSU, dass man beim Verlustrücktrag keine weitere Ausdehnung habe erreichen können und die Möglichkeit zum Verlustvortrag ohne Verbesserung geblieben sei. Man könne sich vorstellen, dass es für die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nicht leicht gewesen sei, in den Verhandlungen mit der Fraktion der SPD in dieser Frage mehr zu erreichen, obwohl man den Willen dazu in den Beratungen durchaus wahrgenommen habe.

Die Verlängerung der Regelung zur degressiven Abschreibung begrüßte die Fraktion der CDU/CSU ausdrücklich, obwohl sie vorgenommen werden musste, weil die im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung für eine so genannte „Superabschreibung“ noch auf sich warten lasse. Die Verlängerung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit zur Mitte des Jahres sei allerdings schwierig, da sie die Investitionszyklen der Unternehmen nicht berücksichtige. Daher forderte die Fraktion der CDU/CSU, die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung mindestens bis Ende des Jahres 2023 zu verlängern.

Ein wichtiger Punkt, der im Gesetzesvorhaben fehle, sei die steuerliche Behandlung von Verlusten aufgrund von Enteignungen oder Zerstörungen von Beteiligungen von deutschen Unternehmen in Russland und in der Ukraine. Hier sei eine Regelung notwendig. Man habe wahrgenommen, dass das Bundesministerium der Finanzen an dieser Frage arbeite.

Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge gingen insgesamt in die richtige Richtung, auch wenn die Koalition auf halber Strecke stehengeblieben sei. Es sei der Fraktion der CDU/CSU immerhin gelungen, die Koalitionsfraktionen etwas näher in Richtung Ziel zu bewegen.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete das Gesetzesvorhaben als insgesamt vernünftig. Den Verlustrücktrag auf zwei Jahre zu begrenzen sei angesichts der wirtschaftlichen Depression der vergangenen zwei Corona-Jahre hingegen nicht rational. Hierdurch laufe die Rücktragsmöglichkeit weitgehend ins Leere. Die Regelung sollte zumindest für die Corona-Jahre erweitert werden, selbst wenn man in der Zukunft den Zeitraum wieder einenge. Die Fraktion der AfD habe bereits in einem Antrag vom April 2020 entsprechende Kritik an der Zinsschranke und der Begrenzung des Verlustvortrags geübt. Es sei bedauerlich, dass selbst die nun vorgesehene Erweiterung der Rücktragsmöglichkeiten so lange auf sich habe warten lassen. Diese Maßnahme bewirke lediglich eine Verschiebung von Steuerflüssen, führe aber nicht zu hohen Steuerverlusten des Staates. Die Erweiterung der Verlustrück- und -vortragsmöglichkeiten sei daher eine effektive und effiziente Maßnahme zur Stärkung der Liquidität betroffener Unternehmen.

Die aus der Anhörung folgenden Ergänzungen des Gesetzentwurfs durch die Koalitionsfraktionen seien sinnvoll. Daher stimmte die Fraktion der AfD den vorliegenden vier Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu.

Insgesamt enthielt sich die Fraktion der AfD zum Gesetzentwurf, da einige markante Punkte im Vorhaben offen geblieben seien. Ihre Übereinstimmung mit dem vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU sei höher, weswegen die Fraktion der AfD diesem zustimme.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen zur Erweiterung der Regelung zur Steuerfreiheit des Corona-Bonus ausdrücklich. Hiermit würden offenkundige Ungerechtigkeiten zum größten Teil ausgeräumt. Allerdings blieben die Beschäftigten von Tageskliniken weiter unberücksichtigt. Auch die Entbindungseinrichtungen fehlten.

Die vorgesehene Ausweitung der Verlustrücktragsmöglichkeiten sei wenig zielgenau. Die Ausweitung auf die Jahre 2020 und 2021 sei außerdem wenig sinnvoll. Die darüber hinaus vorgesehene dauerhafte Möglichkeit des Verlustrücktrags auf die zwei vorangegangenen Jahre ab 2022 sei ein Steuergeschenk für Unternehmen, das die Fraktion DIE LINKE. angesichts der Haushaltslage ablehne. Sie begrüßte hingegen die Verlängerung der steuerlichen Regelung zum Kurzarbeitergeld. Allerdings gehe sie davon aus, dass eine weitere Verlängerung des Kurzarbeitergeldes in Kürze anstehen werde. In diesem Zusammenhang forderte die Fraktion DIE LINKE. eine erneute Debatte über die Aussetzung des Progressionsvorbehalts beim Kurzarbeitergeld.

Die Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wirke nach dem Gießkannenprinzip und daher sehr zielungenau. Damit sollten Unternehmen zu einer verstärkten Investitionstätigkeit angeregt werden. Es sei aber angesichts der Rekordgewinne der DAX-Konzerne im Jahr 2021 äußerst fraglich, ob alle Unternehmen eines solchen Anreizes bedürften.

Zur im Gesetzentwurf enthaltenen Erweiterung des Registerbezugs beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschiffahrt: Die vorgesehene, nicht coronabedingte Erweiterung des Registerbezugs beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschiffahrt werde nicht genutzt, um diese Subvention zurückzufahren. Reederinnen und Reeder dürften weiterhin 100 Prozent der Lohnsteuer für Seeleute einbehalten, obwohl z. B. die Hamburger Reederei Hapag-Lloyd in den vergangenen beiden Jahren Rekordgewinne eingefahren habe. Im Jahr 2021 habe die Reederei einen Jahresüberschuss von 9,4 Milliarden Euro erzielt, auf den sie gerade einmal 0,65 Prozent Steuern bezahlt habe (siehe Hamburger Abendblatt vom 24.3.2022, Seite 21).

Insgesamt enthielten Gesetzentwurf und Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. Licht und Schatten. Daher enthalte sich die Fraktion DIE LINKE.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss fünf Bürgereingaben übermittelt.

Mit den Petitionen auf Ausschussdrucksache 20(7)76 werden unterschiedliche Vorschläge und Forderungen im Zusammenhang mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, insbesondere hinsichtlich der Verlängerung der bestehenden Regelung sowie einer Anhebung des Höchstbetrages der so genannten Homeoffice-Pauschale, der Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung als auch der Schaffung einer Einkommensteuerbefreiung für Intensivpflegekräfte zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Pandemie unterbreitet.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten 4 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Steuerfreier Pflegebonus)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (weitere Verlängerung der Erklärungsfristen 2020 bis 2024)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Informationsblätter für Kleinanleger)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1111 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bewältigung der Corona Pandemie hat die deutsche Wirtschaft in hohem Maße beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat an vielen Stellen bewiesen, dass sie in Krisenzeiten in der Lage ist schnell und unkompliziert Hilfen bereitzustellen. So waren auch die auf den Weg gebrachten Corona-Steuerhilfegesetze Eins bis Drei eine wirksame Unterstützung für die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist die Krise nicht vorbei. Zu den Nachwirkungen der Corona Pandemie kommen nun weiterhin die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine Konflikts hinzu. Die Auswirkungen sind allgegenwärtig und sowohl die Wirtschaft als auch die privaten Haushalte benötigen weiterhin Entlastungen, um gegen die Herausforderungen dieser Zeit gewappnet zu sein.

Zur Bewältigung dieser historischen Aufgabe ist es daher richtig, ein viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg zu bringen. Der bestehende Maßnahmenkatalog ist begrüßenswert. Um die deutsche Wirtschaft aus der Krise herauszuführen, braucht es jedoch weit umfassendere steuerpolitische Maßnahmen als die bisher geplanten Vorhaben.

Ziel der Maßnahmen ist es unter anderem, Unternehmen zu entlasten, die in besonderem Maße von der Krise betroffen sind. In einem Großteil der Fälle sind dies diejenigen Unternehmen, die vor der Corona Pandemie profitabel waren und im Laufe der Pandemie Verluste zu verzeichnen hatten. Speziell für diese Unternehmen können einige der Maßnahmen erst in Kombination mit einer Ausweitung der Verlustverrechnung auf mehr als die geplanten 2 Jahre ihre volle Wirkung entfalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. eine temporäre „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus zu schaffen,*
- 2. die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter auf gesetzlicher Ebene in Form einer eindeutigen und rechtssicheren Regelung einzuführen,*
- 3. in Russland oder der Ukraine angefallene Verluste auf Grund von Sanktionen, Enteignungen oder Zerstörungen der dortigen Beteiligungen deutscher Steuerpflichtiger im Wege von Abschreibungen konzerninterner Forderungen bzw. Teilwertabschreibungen temporär steuerlich gewinnmindernd zu berücksichtigen,*
- 4. den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft auszuweiten,*
- 5. die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär zu erhöhen,*
- 6. die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär auszusetzen,*
- 7. den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anzupassen, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen,*
- 8. die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftsbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anzupassen,*
- 9. die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abschafft und die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen abzusenken,*
- 10. die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % abzusenken,*

11. die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach §335 HGB (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31.08.2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 zu verlängern,
12. die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet,
13. den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu so zu erweitern, dass auch andere Beschäftigte öffentlicher oder privater Arbeitgeber, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können,
14. und die geltende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 11b – neu

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 16. Februar 2022 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen entfällt, da über diese Leistungen hinaus auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber begünstigt sein sollen. Dies schließt auch Leistungen auf Grundlage von Tarifverträgen ein.

Der Betrag nach § 3 Nummer 11b – neu – EStG wird von 3 000 Euro auf 4 500 Euro erhöht, um die individuelle Begünstigung für den anspruchsberechtigten Personenkreis auch tatsächlich auszuweiten. Die Höhe des Betrags ist so gewählt, dass insbesondere Leistungen nach dem Pflegebonusgesetz und zusätzlich Leistungen aufgrund des Tarifvertrags der Länder über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 in voller Höhe begünstigt sind.

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 Nummer 11b – neu – EStG wird wie folgt erweitert, weil auch die nachfolgend genannten Personen im Sinne der jeweiligen Nummer des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Corona-Pandemie erheblichen Belastungen ausgesetzt waren und sind:

Nr. 2 Einrichtungen für ambulantes Operieren,

Nr. 3 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

Nr. 4 Dialyseeinrichtungen,

Nr. 8 Arztpraxen, Zahnarztpraxen,

Nr. 12 Rettungsdienste.

Zu Artikel 2 (weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**§ 52 Absatz 35d**

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Erklärungsfristen des § 149 der Abgabenordnung (AO) und der zinsfreien Karenzzeit des § 233a AO durch Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024. Auf die diesbezügliche Begründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zeichnet sich bei der Erstellung der Steuererklärung eine größere Steuernachzahlung ab, kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen. Damit soll vermieden werden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Im Normalfall ist hierfür durch die 15-Monats-Frist am 31. März des Zweitfolgejahres (bzw. 23-Monats-Frist bei Land- und Forstwirten mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ausreichend Zeit.

Aufgrund der durch dieses Gesetz für den Veranlagungszeitraum 2020 erneut und für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2024 erstmals verlängerten Steuererklärungsfristen sind auch die Fristen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG entsprechend anzupassen.

Mit der Änderung soll ein Gleichklang der Fristen gewahrt bleiben. Die Steuerpflichtigen haben dadurch auf Antrag weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden, für die Verwaltung ergeben sich Verfahrenserleichterungen.

Nach § 31 Absatz 1 KStG gilt die Regelung ebenfalls auch für die Körperschaftsteuer.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 3 – neu –****Zu Buchstabe a****§ 6 Absatz 1 Nummer 3**

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 Prozent abzuzinsen. Das Abzinsungsgebot gründet auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase werden vermehrt unverzinsliche oder sogar negativ verzinsten Darlehen (z. B. sog. Verwarentgelte oder Unternehmensanleihen mit negativen Verzinsungen) gewährt. Derartige Vereinbarungen entsprechen den marktüblichen Gegebenheiten.

Das Abzinsungsgebot bei Verbindlichkeiten kann sachlich nur gerechtfertigt werden, wenn eine Verpflichtung zwar formal unverzinslich ist, aber tatsächlich auch einen Zinsanteil enthält. In Zeiten von Marktkursen von null Prozent oder sogar mit negativen Verzinsungen ist nicht mehr darstellbar, dass unverzinslichen Verbindlichkeiten ein Zinsanteil innewohnt.

Aufgrund der anhaltenden geänderten Marktsituation werden die Regelungen zur Abzinsung von Verbindlichkeiten aufgehoben. Der Wegfall des Abzinsungsgebotes ist auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung.

Zu Buchstabe b**§ 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1**

Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG bleibt unverändert bestehen. Bei der Bewertung von Rückstellungen ist die wirtschaftliche Belastung am Bilanzstichtag zu schätzen. Je weiter die tatsächliche Belastung (die Zahlung) in der Zukunft liegt, desto weniger belastend ist sie am Bilanzstichtag. Bei längeren Laufzeiten sind unverzinsliche künftige Verpflichtungen wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinsten ungewisse Schulden.

Bislang wurde hinsichtlich der Ausnahmen vom Abzinsungsgebot auf die Regelungen zu den Verbindlichkeiten verwiesen. Aufgrund des Wegfalls der Abzinsung von Verbindlichkeiten sind die bislang in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG genannten Ausnahmetatbestände nunmehr in § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 EStG aufzuführen.

Zu Nummer 8 Buchstabe b – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 2 und 3 – neu –

Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind in nach dem 31. Dezember 2022 endenden Wirtschaftsjahren nicht mehr abzuzinsen. Auf formlosen Antrag kann aber die Abzinsungspflicht bereits in vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren vorzeitig entfallen, soweit die betroffenen Veranlagungen nicht bestandskräftig sind. In diesem Fall können beispielsweise im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie in 2020 und 2021 gewährte zinslose Anleihen und unverzinsliche Überbrückungshilfen ohne Abzinsung angesetzt werden. Der Antrag auf vorzeitige Anwendung der Neuregelung kann nur einheitlich für alle vor dem 1. Januar 2023 endende Wirtschaftsjahre gestellt werden und ist nicht formgebunden. Das Wahlrecht gilt durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen als ausgeübt.

Betroffene Verpflichtungen sind nach Wegfall der Abzinsungspflicht grundsätzlich mit dem Nennwert – unter Beachtung der Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG – anzusetzen. Soweit eine Verbindlichkeit bereits in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr passiviert wurde, ergibt sich eine Gewinnminderung in Höhe des bisherigen Abzinsungsvolumens.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

§ 36 Absatz 5b

Die Änderung stellt den gebotenen Gleichklang der Fristläufe bei nachträglichen Vorauszahlungen im Gewerbesteuerrecht zu jenen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts her. Auf die diesbezügliche Begründung zu den Artikeln 2 und 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 36 Absatz 3

Mit der vollständigen Neufassung des Artikels 6 des Regierungsentwurfs und der damit einhergehenden Neufassung des Artikel 97 § 36 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung werden die Erklärungsfristen und weitere damit zusammenhängende Termine und Fristen in der Abgabenordnung für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024, über den Vorschlag des Bundesrates vom 8. April 2022 (BR-Drs. 83/22 Nummer 3) hinaus, verlängert.

Die Steuerpflichtigen und die sie beratenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind durch die andauernde Corona-Pandemie und die Auswirkungen der Ukraine-Krise weiterhin stark belastet. Des Weiteren ist im Kalenderjahr 2022 mit erheblichen Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung zu rechnen. Aus diesem Grund sollen die Ausnahmeregelungen zu § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 erweitert und auf die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2024 ausgedehnt werden. Wegen der im Kalenderjahr 2022 im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform anfallenden Zusatzarbeiten soll mit dem Abbau der Fristverlängerungen auf die vor der Corona-Pandemie regulär geltenden Termine und Fristen ein Jahr später, d. h. ab dem Besteuerungszeitraum 2022, begonnen werden. Des Weiteren soll die Rückführung der Erklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Termine und Fristen auf einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt werden, so dass ab dem Besteuerungszeitraum 2025 wieder die regulären Termine und Fristen der Abgabenordnung zur Anwendung kommen sollen.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, wird auch die Verlängerung der Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2023 – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – um ein weiteres Jahr erweitert.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 160)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschrift an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

Zu Nummer 3 (§ 164)

Am 31. Dezember 2022 endet die Übergangsfrist nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) aufgrund der Änderung von Artikel 32 durch die Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1).

Bisher sind gemäß Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung Kapitalverwaltungsgesellschaften, die wesentliche Anlegerinformationen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erstellen, von den Verpflichtungen der PRIIPs-Verordnung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes für diese Investmentfonds ausgenommen. Ab dem 1. Januar 2023 muss auch für ein Investmentvermögen, das an Kleinanleger im Sinne der europäischen Vorgaben vertrieben wird, ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die aufgrund der OGAW-Richtlinie bisher allen Anlegern eines OGAW bereitgestellt werden mussten, müssen dann grundsätzlich nur noch professionellen OGAW-Anlegern bereitgestellt werden. Das Basisinformationsblatt gemäß PRIIPs-Verordnung gilt aber nach dem neuen Art. 82a Absatz 1 der OGAW-Richtlinie generell als ausreichend, um die Anforderungen an die wesentlichen Informationen für Anleger zu erfüllen. weshalb es auch professionellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden kann. Für professionelle Anleger in andere Investmentfonds (alternative Investmentfonds – AIF) gibt es dagegen überhaupt keine europarechtliche Vorgabe, wesentliche Anlegerinformationen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches bereitzustellen, weshalb die entsprechenden Regelungen dazu hier und in anderen Vorschriften im Sinne einer 1:1-Umsetzung von Europarecht abgeschafft werden.

Die in § 164 vorgenommenen Änderungen vollziehen diese Änderungen des europäischen Rechts nach. Es wird klargestellt, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die für die von ihnen verwalteten offenen Publikumsinvestmentvermögen ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellen, die Pflicht zur Erstellung von wesentlichen Anlegerinformationen entfällt.

Die Änderung in § 164 Absatz 1 dient außerdem der Umsetzung des neuen Artikel 82a Absatz 1 der OGAW-Richtlinie, der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15) in die OGAW-Richtlinie eingefügt wurde. Demnach wird das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 als Dokument angesehen, das den Anforderungen, die an die wesentlichen Anlegerinformationen gestellt werden, genügt, indem nicht mehr verlangt wird, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für Kleinanleger erstellt werden müssen.

Der neu eingeführte Absatz 1a regelt in Umsetzung des neuen Artikel 82a Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in die OGAW-Richtlinie eingefügt wurde, dass in dem Fall, dass für einen OGAW das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bereitgestellt wird, die wesentlichen Anlegerinformationen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind also nur noch zu erstellen, wenn die Anteile oder Aktien eines OGAW an professionelle Anleger vertrieben werden und kein Basisinformationsblatt gemäß der PRIIPs-Verordnung erstellt wird.

Die Änderungen in Absatz 4 und 5 sind Folgeänderungen zur Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

Zu Nummer 4 (§ 166)

Die Streichungen dienen der Abschaffung der europarechtlich nicht erforderlichen wesentlichen Anlegerinformationen für AIF.

Zu den Nummern 5 bis 13 (§ 171, § 173, § 178, § 179, § 180, § 182, § 186, § 262, § 263)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

Zu Nummer 14 (§ 268)

Die in § 268 vorgenommenen Änderungen vollziehen die Änderungen des europäischen Rechts nach. Es wird klargestellt, dass gemäß PRIIPs-Verordnung für alle AIF, darunter auch geschlossenen Publikums-AIF, die an Kleinanleger vertrieben werden, ein Basisinformationsblatt gemäß dieser Verordnung zu erstellen ist. Nach Auslaufen der Übergangsfrist für Fondsverwalter in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung für Kapitalverwaltungsgesellschaften entfällt außerdem nunmehr die Pflicht zur Erstellung von europarechtlich nicht gebotenen wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF.

Zu Nummer 15 (§ 270)

Die Streichung dient der Abschaffung der europarechtlich nicht erforderlichen wesentlichen Anlegerinformationen für AIF.

Zu den Nummern 16 bis 19 (§ 272a, § 272b, § 272g, § 272h)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

Zu Nummer 20 (§ 297)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird.

Zu Nummer 21 (§ 301)

Die Aufhebung dient der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird.

Zu Nummer 22 (§ 302)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

Zu Nummer 23 (§ 307)

Absatz 5 wird aufgehoben, da sich der Regelungsgehalt direkt aus der PRIIPs-Verordnung ergibt. Semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind im Sinne der PRIIPs-Verordnung Kleinanleger.

Zu den Nummern 24 und 25 (§ 310, § 312)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

Zu den Nummern 26 bis 28 (§ 316, § 318, § 320)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

Zu Nummer 29 (§ 321)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind. Semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind im Sinne der PRIIPs-Verordnung Kleinanleger.

Zu Nummer 30 (§ 340)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 5 – neu –**

Der neue Absatz dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261, wonach die Änderungen der OGAW-Richtlinie von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2022 umzusetzen und ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind, sowie der Anpassung an die Änderung der PRIIPs-Verordnung.

Berlin, den 18. Mai 2022

Parsa Marvi
Berichterstatter

Fritz Güntzler
Berichterstatter